

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>004/0009/2013</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>öffentlich</b> <b>29.05.2013</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Referat 4 Dr. K / bf</b>
<b>Umsetzung der gesetzlichen Regelung des erweiterten Führungszeugnisses für haupt-, neben- und ehrenamtliche Personen in der Jugendhilfe nach § 72 a SGB VIII</b>		
<b>Referat für Jugend, Senioren und Soziales</b> <b>Verfasser: Herr Richard Donhauser</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>23.07.2013</b>	<b>Jugendhilfeausschuss</b>

## Beschlussvorschlag:

- I. Der Sachstandsbericht zur Umsetzung der gesetzlichen Regelung des erweiterten Führungszeugnisses für haupt-, neben- und ehrenamtliche Personen in der Jugendhilfe nach § 72 a SGB VIII diene zur Kenntnis.
- II. Die Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses finden im Bereich der Stadt Amberg Anwendung.

## Sachstandsbericht:

### a) Beschreibung der Maßnahme mit der Art der Ausführung

§ 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz neu gefasst und ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Drei wesentliche Änderungen beinhaltet der neue § 72a SGB VIII:

- Ein eventueller Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG (bzw. für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten eines europäischen Führungszeugnisses, § 30b BZRG) festzustellen.
- Auch neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen sind in den Anwendungsbereich einbezogen.
- § 72a SGB VIII erfasst nunmehr alle Träger der freien Jugendhilfe.

Durch § 72a SGB VIII wird der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen abzuschließen, die sich auf sämtliche Personen, auch Ehrenamtliche, beziehen, die für diese tätig werden (betreuen, erziehen, ausbilden). Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG unterscheidet sich von dem „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG dadurch, dass u. a. auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten anerkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist (s. § 32 Abs.5 BZRG).

Anliegen des Gesetzgebers ist es, das erweiterte Führungszeugnis als Element eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern zu etablieren. Hierbei geht es jedoch nicht um einen „Generalverdacht“ gegenüber den in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, deren Engagement essentiell für die Kinder- und Jugendhilfe und daher nicht hoch genug zu schätzen ist. Vielmehr soll die Neuregelung des § 72a SGB VIII als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und zur Entwicklung eines allgemein akzeptierten und durch geeignete sonstige Maßnahmen flankierten Präventionskonzeptes verstanden werden. Allein durch die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis kann keineswegs ein vollumfänglicher Schutz des Kindeswohls gewährleistet werden.

Auch im Bereich des ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlichen Engagements sollen in bestimmten, gesetzlich beschriebenen Konstellationen Minderjährige besser geschützt werden. Deshalb soll bei Personen, die mit Minderjährigen in direktem persönlichen Kontakt stehen, Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen werden. Hier knüpft der Gesetzgeber neben dem Tätigwerden im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zusätzlich an das mit dem unmittelbaren Kontakt zu Minderjährigen potenziell erhöhte Risiko einer Kindeswohlgefährdung durch übergriffiges bzw. grenzverletzendes Verhalten an. Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, abschließend zu regeln, in welchen Einzelfällen Führungszeugnisse vorzulegen sind. Diese Beurteilung im Einzelfall ist damit für den Bereich der Ehren- und Nebenamtlichen auf die örtliche Ebene delegiert. Der Gesetzgeber formuliert in den Absätzen 2 und 4 des § 72a SGB VIII jedoch Rahmenvorgaben, die ihrerseits durch den überörtlichen Jugendhilfeträger im Lichte der Zielsetzung des Gesetzes ausfüllungsbedürftig sind.

Der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss hat am 12.03.2013 den gesetzlichen Rahmen für die Praxis der Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe vor Ort konkretisiert und fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII beschlossen. Der Landkreis Amberg-Weizsach hat in der Jugendhilfeausschuss-Sitzung vom 13.05.2013 die Anwendung der bestehenden Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses übernommen. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses auch im Bereich der Stadt Amberg anzuwenden. Diese Empfehlung beinhaltet auch die entsprechende Mustervereinbarung.

#### b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

siehe Ziffer a)

#### c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

entfällt

#### d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

entfällt

**Personelle Auswirkungen:**

Wird im Rahmen des Aufgabenbereichs umgesetzt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**a) Finanzierungsplan**

entfällt

**b) Haushaltsmittel**

entfällt

**c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme** (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

entfällt

**Alternativen:**

---

**Anlagen:**

Mustervereinbarung  
Fachliche Empfehlungen des Bayer. Landesjugendhilfeausschusses  
Merkblatt

---

Dr. Harald Knerer-Brütting  
Rechtsdirektor

**Verteiler:**

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses  
Ref. 1, Ref. 2, Ref. 4, Amt 4.1, OB 20, RP  
Zum Akt Beschlussvorlagen  
Zum Akt Registratur